

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf  
Der Bürgermeister  
53774 Eitorf

## Kommunalaufsicht und Wahlen

Frau Thewes

**Zimmer:** A 1.34

**Telefon:** 02241/13-2961

**Telefax:** 02241/ 13-3273

**E-Mail:** maren.thewes@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**

**Datum**

06-083-13

16.05.2023

## Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr 2023/2024 Ihre Anzeigeberichte vom 21.03. und 09.05.2023 sowie ergänzende Korrespondenz und Telefonate

Den vom Rat der Gemeinde Eitorf am 20.03.2023 beschlossenen Doppelhaushalt für die Jahre 2023 und 2024 haben Sie mit Bericht vom 21.03.2023 gem. § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt.

Aufgrund eines festgestellten Korrekturbedarfes hat der Rat am 08.05.2023 seinen Beschluss vom 20.03. aufgehoben und die Haushaltssatzung neu beschlossen. Die Anzeigefrist wurde zuvor bis zum 31.05.2023 verlängert. Die Übersendung der korrigierten Satzung erfolgte mit Bericht vom 09.05.2023.

Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde konnte in 2022 erfolgreich abgeschlossen werden; die Haushaltsplanung sah bis einschließlich 2024 strukturelle Haushaltsausgleiche und nur in 2025 einen Fehlbedarf vor.

Der Ergebnisplan des Doppelhaushalts kann diese positiven Erwartungen des Vorjahres nicht aufrechterhalten. Ergibt sich für 2023 noch ein Überschuss von rd. 63 TEUR, wird für das Haushaltsjahr 2024 ein Defizit von rd. 1,319 Mio. EUR ausgewiesen. Auch in den Finanzplanungsjahren bis 2027 werden Fehlbedarfe von rd. 693 TEUR, 188 TEUR und 995 TEUR dargestellt.

Das NKF-CIG ist durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 07.12.2022 angepasst und um Vorschriften hinsichtlich der aus dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen ergänzt worden.

Nach Maßgabe des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG, § 4 Abs. 2) sind für das Haushaltsjahr 2023 letztmals

außerordentliche Erträge zur Kompensierung der durch die COVID-19-Pandemie prognostizierten Haushaltsbelastungen i. H. v. rd. 1,588 Mio. EUR veranschlagt.

Entsprechend § 4 Abs. 3 NKF-CUIG wurden zudem in den Haushalts- sowie den Finanzplanungs Jahren bis 2026 außerordentliche Erträge zur Kompensierung der Belastungen infolge des Ukraine-Krieges i. H. v. rd. 1,337 Mio. EUR, rd. 1,179 Mio. EUR, rd. 1,213 Mio. EUR und rd. 1,246 Mio. EUR veranschlagt.

In 2023 sind danach aus den vorgenommenen Isolierungen außerordentliche Erträge in Höhe von summiert rd. 2,925 Mio. EUR in die Ergebnisplanung eingeflossen.

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 NKF-CUIG beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben oder mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Nach den Darlegungen im Vorbericht wird derzeit von einer Abschreibung über 50 Jahre ausgegangen, die für das Jahr 2026 entsprechend berücksichtigt ist.

Nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ist die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) verpflichtet, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Die in der Ergebnisplanung berücksichtigten Verringerungen der allgemeinen Rücklage erreichen unter Einbeziehung der Planüberschüsse 2022 und 2023 in 2024 4,69 % sowie in den Finanzplanungs Jahren 2,59 %, 0,72 % bzw. 3,84 % und bleiben somit unter dem für die Entstehung einer HSK-Pflicht maßgeblichen Schwellenwert des § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO NRW von 5 %.

Zu beachten ist, dass die prognostizierten Ergebnisse durch die veranschlagten außerordentlichen Erträge aus der Isolierung beeinflusst werden.

Am 22.04.2023 wurde eine Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst erzielt, die über die bei der Kalkulation der Personalaufwendungen angenommenen Steigerungen hinausgeht. Vor Abschluss des Anzeigeverfahrens war es daher erforderlich, die Auswirkungen auf die städtische Haushaltsplanung festzustellen.

Ihren Bericht vom 26.04.2023 über die errechneten Abweichungen und Möglichkeiten des Ausgleichs der Mehrbelastungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Nach Ihren Darlegungen ist eine Kompensation der in den Jahren 2023 und 2024 entstehenden zusätzlichen Belastungen beim Personalaufwand für die Beschäftigten möglich. Auch zu erwartende Mehraufwendungen für die Besoldung der Beamten im Jahr 2024 könnten in einem Umfang bis rd. 100 TEUR gedeckt werden.

Für die Jahre 2025 ff. werden sowohl für die Beschäftigten als auch die Beamten Steigerungen von 2 % jährlich angenommen.

Die derzeitige Fassung des NKF-CUIG begrenzt die Isolierung auf die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2023. Eine eventuelle Fortschreibung der Isolierungsregelungen für kriegsbedingte Haushaltsbelastungen bleibt abzuwarten.

Der ab 2024 defizitär geplante Haushalt verdeutlicht, dass der in 2022 mit Erwirtschaftung eines Überschusses gelungene Abschluss des HSK nicht mit einer nachhaltigen

Entspannung der städtischen Finanzsituation verbunden ist. Vielmehr ist zur Vermeidung des fortlaufenden Verzehr des Eigenkapitals und eines Rückfalls in die Haushaltssicherung nach wie vor ein konsequenter Konsolidierungskurs unumgänglich. Unsicherheiten für die Haushalte bestehen neben den allgemeinen Kostensteigerungen u. a. in der Entwicklung der Steuererträge sowie der Zinsbelastungen.

Zum 31.12.2027 wird sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Entwicklung das Eigenkapital auf rd. 24,942 Mio. EUR reduzieren. Im Hinblick auf die Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 GO NRW stellt eine geschwächte allgemeine Rücklage ein zunehmend erhöhtes Risiko für eine erneute HSK-Pflicht dar. Ein Aufbau des Eigenkapitals bedingt die Erwirtschaftung von Überschüssen, die wiederum entsprechend durchgreifende Konsolidierungsbemühungen voraussetzt.

**Die in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgelegte Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.318.741 EUR wird gem. § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt.**

#### Hinweise:

##### 1. Freiwillige Leistungen/Zuschussbedarfe für die Offene Ganztagschule (OGS)

Die von Ihnen dargestellte Entwicklung der freiwilligen Aufwendungen sowie der Zuschussbedarfe für die OGS im Zeitraum 2023 bis 2027 habe ich zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund der ab 2024 erwarteten erneuten Defizite sind bei Entscheidungen über freiwillige Aufwendungen weiterhin die Konsolidierungsanforderungen im Blick zu behalten.

##### 2. Investitionen und Investitionskredite

Für Investitionen sind in 2023 und 2024 Auszahlungen von gesamt rd. 14,719 Mio. EUR bzw. 13,388 Mio. EUR veranschlagt, denen Investitionseinzahlungen von rd. 6,924 Mio. EUR bzw. 8,321 Mio. EUR gegenüberstehen.

In der Haushaltssatzung sind Kreditermächtigungen i. H. v. rd. 7,795 Mio. EUR für 2023 und i. H. v. rd. 5,067 Mio. EUR für 2024 festgesetzt.

Die investive Verschuldung lag nach der Bilanz zum 31.12.2021 bei rd. 8,242 Mio. EUR. Für die Haushaltsjahre und den Finanzplanungszeitraum bis 2027 ergeben sich Nettoneuverschuldungen von insgesamt rd. 27,105 Mio. EUR.

Die damit verbundenen Aufwendungen belasten zunehmend die Ergebnishaushalte. Möglichkeiten der Kostenreduzierung sind daher soweit wie möglich zu nutzen.

##### 3. Liquiditätskredite

Auch die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten werden sich aufgrund der erwarteten Haushaltsentwicklung erhöhen. Nach dem Finanzplan sind von 2023 bis 2027 Steigerungen um insgesamt rd. 5,965 Mio. EUR vorgesehen.

Aufgrund der ungewissen weiteren Zinsentwicklung bergen hohe Verbindlichkeiten im Bereich der Liquiditätskredite schwer einzuschätzende Risiken für die Haushalte kommender Jahre. Auch hier muss es Ziel sein, den Anstieg der Verschuldung zu begrenzen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Knorr', written in a cursive style.

(Knorr)